



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 24/2014 - DPoIG-Bayern.de - vom: 17.10.2014

Die Blaue Mail der DPoIG Bayern 24/2014

Inhalt

- 01. Beförderungsauswahl November 2014**
- 02. DPoIG: Bayerische Polizei hoch belastet!**
- 03. G7-Gipfel findet am 7. und 8. Juni 2015 statt**
- 04. Herbstgutachten 2014 zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland**
- 05. Bundesverwaltungsgericht: Kampfhundesteuer von Bad Kohlgrub in Höhe von 2.000 € pro Jahr „erdrosselnd“**

01. Beförderungsauswahl November 2014

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.11.2014 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

29.09.2014: Wichtige neue Information zu Beförderungen nach Besoldungsgruppen A9 mit Amtszulage und A 10 (prüfungsfrei):

Über die weiteren Modalitäten der Beförderungen nach Besoldungsgruppen A 9 + AZ und A 10 (prüfungsfrei) hat Herr Staatsminister aktuell informiert.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass alle zum 01.11.2014 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9

Von 632 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 54 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **65 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **8 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 8 von mindestens **50 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht

haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate
15 Punkte 39 Monate
14 Punkte 42 Monate
13 Punkte 45 Monate
12 Punkte 48 Monate
11 Punkte 54 Monate
10 Punkte 60 Monate
09 Punkte 72 Monate
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Unter diesen Voraussetzungen können von 3.011 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 19 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **15 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **75 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **13 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **48 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A10 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamtinnen und Beamte, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach A9 + AZ ernannt wurden.

Von 392 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 29 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **69 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 mit Amtszulage von mindestens **40 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A11 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Von 1.217 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 23 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **15 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **75 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

02. DPolG: Bayerische Polizei hoch belastet!

Quelle: Medieninfo der DPolG Bayern vom 08.10.2014

Wohnungseinbrüche, Schleuserkriminalität, Flüchtlingsströme, G-7-Gipfel-Planung, Fußballereinsätze, Schwertransportmarathon – die Bayerische Polizei stößt an ihre Belastungsgrenze. Diese Feststellung traf der Landeshauptvorstand im Vorfeld der Jahresversammlung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) in Bad Windsheim. Die rund 120 Delegierten der größten bayerischen Polizeigewerkschaft stehen stellvertretend für tausende von Polizistinnen und Polizisten, die tagtäglich mit diesen und vielen weiteren Herausforderungen konfrontiert werden.

Die anhaltend hohe Anzahl von Wohnungseinbrüchen wird nach Einschätzung des DPolG-Landesvorsitzenden Hermann Benker im nächsten Halbjahr voraussichtlich weiter zunehmen. Die im Herbst und Winter früher einsetzende Dunkelheit und die angespannte Personalsituation bei den Polizeidienststellen wird potentielle Tätergruppen erst recht animieren, ihre Aktivitäten auszuweiten und damit das Sicherheitsgefühl in weiten Teilen der Bevölkerung nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die polizeilichen Fahndungserfolge bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität stellt nach übereinstimmender Feststellung aller Experten nur die Spitze eines Eisberges dar. Die hochkriminellen Strukturen, die sich längst im Sog der Flüchtlingsströme aus den zahlreichen Krisengebieten gebildet haben, missbrauchen die Notsituation der hilfsbedürftigen Asylsuchenden, die zunehmend nach Bayern drängen. Die bevorstehende Errichtung neuer Zentraler Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylanten erfordert eine deutliche personelle Verstärkung der betroffenen Polizeidienststellen – aber auch aller weiteren damit befassten Behörden. Auf Unverständnis stößt auch der undifferenziert anhaltende Personalabbau bei den Bezirksregierungen und anderen Sicherheitsbehörden. Der Bayerische Landtag wäre gut beraten, vor diesem Hintergrund den Haushaltsvollzug flexibler zu handhaben.

Die Einsatzbelastung der Bayer. Polizei beim G-7-Gipfel 2015 in Elmau wirft längst ihre Schatten voraus. Die bayernweiten Einsatzstäbe arbeiten bereits jetzt auf Hochtouren, sie werden bald das Limit überschreiten. Die Auswirkungen werden die gesamte Polizei in Bayern erfassen und über einen langen Zeitraum den täglichen Dienstbetrieb aller Polizeidienststellen dominieren. Es bleibt nur die Hoffnung, dass bis zum Ende des politischen Spektakels keine

weiteren Sicherheitsstörungen eintreten.

Als wären die Belastungen nicht genug, werden bayerische Polizeikräfte bundesweit für Fußballeinsätze und Sondereinsatzlagen regelrecht verheizt. Während andere Bundesländer ihre Polizeistärken reduzieren, hat Bayern vorausschauend zwar seinen eigenen Nachwuchsbedarf im Auge, stellt seine Einsatzkräfte aber zunehmend anderen Ländern zur Verfügung. Dadurch fehlen diese in Bayern für eigene Sicherheitsmaßnahmen. Das Mindeste, was man erwarten kann, ist deshalb ein bundesweiter Unterstützungspool mit gegenseitiger Verrechnung.

Dem Transport sperriger Güter auf Schienen sind natürliche Grenzen gesetzt. Die dadurch zwangsläufige Verlagerung auf die Straßen bindet zunehmend Polizeikräfte. Eine Entlastung durch Beauftragung privater Transportbegleiter scheitert an der Überdimensionierung vieler Produkte, die oft erhebliche Eingriffe im Straßenverkehr erfordern und deren Kompetenzen überschreiten. Die polizeiliche Schwertransportbegleitung hat längst die zumutbaren Belastungsgrenzen überschritten und geht letztendlich zu Lasten der Präventions- und Strafverfolgungsaufgaben der Bayerischen Polizei.

03. G7-Gipfel findet am 7. und 8. Juni 2015 statt

Quelle: Mitteilung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 13.10.2014

Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, teilt mit: G7-Gipfel findet am 7. und 8. Juni 2015 statt.

Deutschland hat im Juni 2014 beim G7-Gipfel in Brüssel den Vorsitz der G7 übernommen und ist damit Gastgeber des jährlichen Treffens der Staats- und Regierungschefs.

Gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der G7 - Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada - hat die Bundeskanzlerin festgelegt, dass der Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 7. und 8. Juni 2015 in Schloss Elmau stattfindet.

04. Herbstgutachten 2014 zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland

Quelle: dbb

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland prognostizieren in ihrem am 9. Oktober vorgelegten Herbstgutachten für 2014 ein reales Wirtschaftswachstum in Höhe von 1,3 Prozent. Für das nächste Jahr liegt die Prognose bei nur noch 1,2 Prozent. Im Frühjahrsgutachten war man noch von einem Wachstum von 1,9 Prozent in diesem Jahr und 2 Prozent in 2015 ausgegangen.

Damit haben die Institute ihre Prognose für Deutschland deutlich nach unten korrigiert. Die Konjunkturforscher machen die Politik der Bundesregierung für den Abschwung in Deutschland mitverantwortlich. Die Aussichten für die Konjunktur seien auch deshalb gedämpft, weil Gegenwind aus der Wirtschaftspolitik komme. Das Rentenpaket und die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns wirkten wachstumshemmend.

So verhinderten die Rentenmaßnahmen der Bundesregierung nach Einschätzung der Sachverständigen eine Senkung des Rentenbeitrags. Zudem nutze die große Koalition ihren Spielraum nicht, um mehr zu investieren. In diesem Umfeld sprechen sich die Wirtschaftsforschungsinstitute für eine Stärkung der Wachstumskräfte und günstigere Rahmenbedingungen für Investitionen aus. Der finanzielle Spielraum für ein investitionsfreundlicheres Steuersystem und mehr Ausgaben in wachstumsförderlichen Bereichen wie Sach- und Humankapital sei vorhanden.

Privater Verbrauch bleibt Stütze der Konjunktur

Der Anstieg der real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte hat sich in der ersten Jahreshälfte 2014 abgeschwächt. Für die zweite Jahreshälfte erwarten die Institute einen weiterhin nur verhaltenen Anstieg der privaten Konsumausgaben. Allerdings dürfte der private Konsum in 2015 beschleunigt expandieren. Die Bruttolöhne und -gehälter steigen schneller; hier wirkt sich u.a. die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns aus. Netto fällt der Anstieg, nicht zuletzt wegen der kalten Progression, geringer aus.

Schwächere Konjunktur trifft auch den Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosigkeit wird den Prognosen zufolge in 2014 von 2,95 leicht auf 2,91 Millionen sinken, 2015 ergibt sie jedoch wieder ein leichter Anstieg auf 2,96 Millionen. Die Zahl der Erwerbstätigen dürfte in 2014 auf 42,6 Millionen steigen, 2013 lag die Zahl bei 42,28 Millionen, für 2015 wird ein weiterer Anstieg auf 42,65 Millionen erwartet. Der Anstieg ist auf eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen.

Preisanstieg verlangsamt

Die Verbraucherpreise steigen der Prognose zufolge in 2014 und 2015 um 1,0 bzw. 1,4 Prozent, dies ist im Vergleich zu 2013 (1,5 Prozent) ein weiterer leichter Rückgang der Inflationsrate.

Europäische Finanzkrise schwelt weiter

Die Konjunktur hat sich im Euroraum schwächer als erwartet entwickelt. Die konjunkturelle Dynamik im Euroraum ist weiterhin gering, die gesamtwirtschaftliche Produktion nahm im ersten Halbjahr merklich geringer zu als erhofft. Dies ging zu einem guten Teil auf die größeren Länder des Euroraums zurück. In Frankreich stagnierte die Wirtschaftsleistung und Italien fiel im Frühjahr erneut in eine Rezession.

Die Lage der öffentlichen Haushalte hat sich in den Mitgliedsstaaten der Währungsunion im vergangenen Jahr verbessert. Die Defizitquote für den Euroraum insgesamt ging von 3,7 Prozent auf 3 Prozent zurück. Die Schuldenquote ist allerdings fast überall außerhalb Deutschlands weiter gestiegen.

Kritik rufen bei den Instituten die neuen Ankaufprogramme der Europäischen Zentralbank (EZB) für Wertpapiere des privaten Sektors hervor. Hierbei geht es um die angekündigten Wertpapierankaufprogramme für Pfandbriefe und Kreditverbriefungen (sog. Asset-Backed Securities (ABS) und Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)). Zur Einschätzung der Wirkung des Ankaufprogramms für Kreditverbriefungen fehlen zum Einen die Erfahrungswerte und zum Anderen hänge ein möglicher Erfolg der Transaktionen maßgeblich vom Risiko ab, das die EZB bereit ist in Kauf zu nehmen. „Eine Altlastenbereinigung der Bankbilanzen durch die Geldpolitik konterkariert die Bestrebungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Bankenunion, dass Eigentümer und Gläubiger im Krisenfall die Verluste tragen sollen.“ Letztendlich werden Risiken von Banken, deren Anteilseignern und Gläubigern auf den Steuerzahler übertragen. Dies könnte auf lange Sicht dazu führen, dass der Anreiz der Banken zu noch riskanteren Finanzgeschäften (den sog. Moral Hazard) verstärkt wird.

05. Bundesverwaltungsgericht: Kampfhundesteuer von Bad Kohlgrub in Höhe von 2.000 € pro Jahr „erdrosselnd“

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 15.10.2014

Eine kommunale Kampfhundesteuer in Höhe von 2000 € pro Jahr ist unzulässig, da sie einem Kampfhundeverbot in der Gemeinde gleichkommt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden (Urteil vom 15.10.2014, Az. BVerwG 9 C 8.13).

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erhebt für einen „normalen“ Hund eine Hundesteuer von jährlich 75 €. Für einen so genannten Kampfhund - hier ging es um einen durch Verordnung des Freistaates Bayern gelisteten Rottweiler - erhebt die Gemeinde dagegen eine Jahressteuer von 2000 €. Gegen die in dieser Höhe festgesetzte Hundesteuer erhoben die Halter des Hundes Klage. Das Verwaltungsgericht München wies die Klage ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hielt die Regelung über die Kampfhundesteuer dagegen für ungültig und gab der Klage der Hundehalter statt. Das Bundesverwaltungsgericht ist dieser Einschätzung jetzt gefolgt.

Die Gemeinden dürfen nach Art. 105 Abs. 2 a GG örtliche Aufwandsteuern erheben. Hierzu gehört traditionell die Hundesteuer. Auch eine erhöhte Hundesteuer für sogenannte Kampfhunde ist zulässig, und zwar auch dann, wenn ein Negativattest die individuelle Ungefährlichkeit des konkreten Hundes bescheinigt. Denn die Gemeinde darf bei ihrer Steuererhebung zwar neben fiskalischen Zwecken auch den Lenkungszweck verfolgen, Kampfhunde der gelisteten Rassen aus dem Gemeindegebiet zurückzudrängen. Die Steuer darf aber nicht so hoch festgesetzt werden, dass ihr eine „erdrosselnde Wirkung“ zukommt, sie also faktisch in ein Verbot der Kampfhundehaltung umschlägt. Für eine solche Regelung fehlt der Gemeinde die Rechtsetzungskompetenz. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine faktische Verbotswirkung hier zu Recht bejaht. Diese ergibt sich nicht nur daraus, dass sich der auf 2000 € festgesetzte Steuersatz für einen Kampfhund auf das 26-fache des Hundesteuersatzes für einen normalen Hund beläuft. Entscheidend ist darüber hinaus, dass allein die Jahressteuer für einen Kampfhund den durchschnittlichen sonstigen Aufwand für das Halten eines solchen Hundes übersteigt.

Ende Blaue Mail Nr. 24

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb

Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b

D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04

Fax: 089 / 52 97 25

Internet: www.dpolg-bayern.de

Email: info@dpolg-bayern.de

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).